



Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

**Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie**
Referat III C4 Recht und Regulierung
der Stromnetze
Nur per E-Mail

Stuttgart 15. November 2018
Name Uwe Aigner
Durchwahl 0711 123-2920
Telefax 0711 123-2937
E-Mail Uwe.Aigner@wm.bwl.de
Gebäude Lautenschlager Str. 20
Aktenzeichen 5-2400.19/64

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Anhörung der Länder zur NABEG-Novelle**
Ihre E-Mail vom 30. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem mit Ihrer E-Mail vom 30. Oktober 2018 zugesandten Referentenentwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus Stellung nehmen zu können. Angesichts der Kurzfristigkeit dieser Möglichkeit mussten interne Abstimmungen stark beschleunigt werden. Im Hinblick auf daraus resultierende Unsicherheiten, bitten wir von einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme bis auf Weiteres abzusehen.

Im Grundsatz ist die Zielrichtung des Referentenentwurfs, Verfahren im Energieleitungsbau zu beschleunigen, zu begrüßen. Jedoch sehen wir im Einzelnen Änderungsbedarf und bitten Sie daher, die nachfolgend aufgeführten Punkte im weiteren Verfahren aufzugreifen:

1. Zu Art. 2 Nr. 4 a) und zu Art. 2 Nr. 15 b) des Gesetzentwurfs:

Artikel 2 Nr. 4a und Artikel 2 Nr. 15b des Entwurfs sehen vor, dass in ländergrenzenübergreifenden Verfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur Ziele der Raumordnung künftig nicht mehr zu beachten sind. Vielmehr sollen diese künftig sowohl in der Bundesfachplanung als auch in der dieser nachfolgenden Planfeststellung zu einem Abwägungsbelang zurückgestuft werden.

Die Abkehr von einer strikten Beachtungspflicht an die Ziele der Raumordnung wird abgelehnt. Ein Bedürfnis für eine derartige Regelung wird bereits nicht gesehen. In dem bestehenden Planungssystem der Raumordnung ist eine ausreichende Flexibilität, z.B. durch Ausnahmeregelungen in Raumordnungsplänen, durch Zielabweichungsverfahren und durch die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs nach § 5 ROG, gewährleistet. Der Anspruch der Raumordnung ist es, gerade einen überfachlichen (und überörtlichen) Ausgleich aller berechtigten Belange zu finden. Vor dem Hintergrund dieser Flexibilität kann der Versuch, die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung einzuschränken, nur so verstanden werden, dass die mit den Zielen verfolgten Belange pauschal relativiert werden sollen und einem einzelnen Belang der Vorrang vor anderen ebenfalls berechtigten Belangen eingeräumt werden soll.

Der mit dieser Neuregelung verbundene Systembruch durch einseitige fachgesetzliche Regelungen ist nicht gerechtfertigt und stellt die Ausgewogenheit der planerischen Konfliktbewältigung in Frage. Soweit in der Begründung zum Ausdruck kommt, dass es sich in diesem Zusammenhang um klarstellende Ergänzungen handeln solle, wird dieser Darstellung angesichts des hervorgerufenen Systembruchs ausdrücklich widersprochen.

Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, inwieweit die Aufhebung der Beachtungspflicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen könnte. Die erforderlichen Prüfungen für die Anwendung der o.g. flexiblen, gesetzlich vorgesehenen Instrumente können ohne wesentliche zeitliche Verzögerung in den jeweiligen Verfahren, also auch der Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung, erfolgen.

Die für diese Regelung im Entwurf in Anspruch genommene Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Energiewirtschaft aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG würde die vorgesehene Regelung zudem nicht abdecken.

2. Zu Artikel 2 Nr. 4b) und Nr. 22 des Gesetzentwurfs

Artikel 2 Nr. 4b) und Nr. 22 des Entwurfs sehen kritisch zu sehende Erleichterungen beim Verzicht auf ein Bundesfachplanungsverfahren vor. Wenn die Vorteile des Raumordnungsverfahrens und die vorgelagerte Prüfung der Raumverträglichkeit in der Bundesfachplanung entfallen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim unerwarteten Auftreten von Schwierigkeiten Verfahrensverzögerungen entstehen. Wenn die Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung entfällt, erhöht sich die Komplexität in der Planfeststellung. Dies dürfte einer Beschleunigung des Verfahrens gerade zuwiderlaufen.

Im Übrigen wird bezweifelt, dass die Kompetenzen der Planfeststellungsbehörde die Befugnis für die Festlegung einer großräumigen Verschwenkung einer Trasse, die zu einem anderen Vorhaben führt, umfasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Planfeststellungsverfahren keine echte, ergebnisoffene Alternativenprüfung stattfinden kann, sondern nur die vom Vorhabenträger beantragte Trasse darauf überprüft wird, ob sie rechtmäßig ist. Die Planfeststellungsbehörde ersetzt die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers nicht durch abweichende eigene Planungen.

Daher wird § 5 Abs. 6 Nr. 3 des Entwurfs in Verbindung mit der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 6 NABEG kritisch gesehen. Danach ist als „Parallelneubau“ „die Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungslitung, wobei die Bestandsleitung fortbestehen oder ersetzt werden soll; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungslitung, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird“ zu verstehen. Dieser Abstand erscheint zu hoch, da neben den Trassen der Bestandsleitungen in vielen Fällen Festlegungen für die räumliche Entwicklung getroffen werden, die gegebenenfalls durch eine weitere Leitungstrasse in diesem Abstand beeinträchtigt werden können. Daraus kann sich dann wiederum der Bedarf für eine weiträumigere Verschwenkung ergeben.

§ 5 Abs. 6 Nr. 4 des Entwurfs wird kritisch gesehen. Danach kann bei einem Neubau unter überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse von der Bundesfachplanung abgesehen werden. Nach der Begründung kann als „Daumenregel“ von der überwiegender Nutzung ausgegangen werden, wenn über 70 % der zu realisierenden Leitungsmeter innerhalb der vorhandenen Trasse realisiert werden sollen. Berücksichtigt man die mögliche Länge der der Regelung potentiell unterfallenden Leitungen,

kann dies bedeuten, dass für sehr lange Strecken keine umfassende Raumverträglichkeitsprüfung stattfindet. Sofern also relevante Anteile einer geplanten Leitung nicht innerhalb einer vorhandenen Trasse realisiert werden, wäre es sinnvoller, von der Bundesfachplanung nur für die Bereiche abzusehen, für die tatsächlich eine Bestandstrasse genutzt wird, also das Absehen von der Durchführung der Bundesfachplanung auf einzelne Trassenabschnitte zu beschränken. Dies soll nach § 5 Abs. 8 des Entwurfs möglich sein. Nur so kann die erforderliche, umfassende Prüfung der Raumverträglichkeit sichergestellt werden.

3. Zu Artikel 5 des Gesetzentwurfs

Gegenstand der Änderungen sind Freileitungen ab 110 Kilovolt, die nicht in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Bestimmte Fallgestaltungen (Errichtung in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter überwiegender Nutzung von Bestandstrassen) sollen von der „soll“- Vorschrift zur Durchführung von Raumordnungsverfahren ausgenommen werden.

Grundsätzlich wird die vorgesehene Ergänzung in § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung (ROV) abgelehnt. Der in Anspruch genommene Kompetenztitel des Bundes für das Recht der Energiewirtschaft aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG deckt die vorgesehene Regelung im Übrigen auch nicht ab. Über die Erforderlichkeit oder Nicht-Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 1 Nr. 14 RoV konnte nach hiesigem Kenntnisstand auch in den genannten Fallkonstellationen bisher ohne Probleme anhand der allgemeinen Voraussetzungen für ein solches Verfahren im Einzelfall sachgerecht entschieden werden. Insofern besteht bereits kein Bedarf für eine solche die Spielräume der Raumordnungsbehörden der Länder einschränkende Regelung.

Darüber hinaus birgt die vorgesehene Regelung das Potential, Verfahrensverzögerungen zu generieren. In unterschiedlichen bundesrechtlichen Regelungen werden verschiedene Begrifflichkeiten verwendet. Z.B. verwendet das NABEG den Begriff „Parallelneubau“, während in der Raumordnungsverordnung die Formulierung „unmittelbar neben Bestandstrassen“ verwendet wird.

Die im Entwurf vorgesehene dritte Alternative nimmt Vorhaben, die unter überwiegender Nutzung der Bestandstrasse errichtet werden, von der Pflicht, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, aus. Damit werden Verschwenkungen von der Bestandstrasse ermöglicht, ohne dass diese in einem vorgelagerten Raumordnungsverfahren überprüft werden. Nach der vorgesehenen Gesetzesformulierung würde es für

das Freiwerden von der Raumordnungsverfahrenspflicht wohl schon ausreichen, wenn mehr als die Hälfte der Errichtung in der Bestandstrasse stattfindet (50+1). Die Begründung verweist zwar auf die oben bereits beschriebene „Daumenregel 70% der Trasse“ zu § 5 Absatz 6 des Referentenentwurfs zum NABEG. Für die Rechtsanwendung ist dies ein unbefriedigender Zustand. Unabhängig davon, ob nun 30% oder 49% außerhalb der Trasse einer bestehenden Leitung errichtet werden soll, ermöglicht die vorgesehene Regelung auch potentiell großräumige Abweichungen von der Bestandstrasse. Potentielle Raumnutzungskonflikte würden dann ins Genehmigungsverfahren getragen und dieses zusätzlich belasten. Im Extremfall ließen sich die Probleme dort auch nicht mehr oder nur unter größten Schwierigkeiten lösen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Planfeststellungsverfahren keine echte, ergebnisoffene Alternativenprüfung stattfinden kann, sondern nur die vom Vorhabenträger beantragte Trasse darauf überprüft wird, ob sie rechtmäßig ist. Die Planfeststellungsbehörde ersetzt wie bereits beschrieben die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers nicht durch abweichende eigene Planungen. Verfahrensverzögerungen in der Planfeststellung sind daher vorprogrammiert, wenn die Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung in einem vorgelagerten Raumordnungsverfahren entfällt. Die Raumordnungsbehörde sollte daher im Regelfall ein solches Vorhaben bei Neuinanspruchnahme von Raum unter Betrachtung von Alternativen auf seine Raumverträglichkeit überprüfen können. Hierfür bietet ein Raumordnungsverfahren deutlich mehr Spielraum. Auch aus diesem Grund sollte von einer Änderung des § 1 Nr. 14 ROV abgesehen werden.

Insoweit wird es für erforderlich gehalten, die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens wie bisher einer sachgerechten Einzelfallprüfung durch die zuständigen Raumordnungsbehörden zu überlassen.

gez. Dr. Waltraud Buck
Ministerialrätin